Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3657**

16. Wahlperiode 30. 11. 2006

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

A. Problem und Ziel

Der umfangreiche und mittlerweile kaum noch zu überblickende Normenbestand der Bundesrepublik Deutschland ist immer wieder Anlass zu öffentlicher Kritik und stellt eine nicht unerhebliche Belastung für die Rechtsanwendung dar. Ein Element zum Abbau bürokratischer Hemmnisse ist die Bereinigung des Bundesrechts. Gesetze und Rechtsverordnungen, die ihren Anwendungsbereich verloren haben, belasten zum einen Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und die Verwaltung unnötig in zeitlicher und finanzieller Hinsicht. Zum anderen stellen diese Vorschriften aber auch eine Beeinträchtigung für die Funktion des geltenden Rechts dar, welches klar und zuverlässig darüber Auskunft geben muss, was für heutige Verhältnisse maßgeblich ist. Deshalb ist es ständige Aufgabe, den wachsenden Normbestand möglichst übersichtlich zu halten und ihn fortlaufend insbesondere von zeitlich und inhaltlich überholten Vorschriften zu befreien.

B. Lösung

Durch das Zweite Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales werden entbehrlich gewordene Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich dieser Bundesministerien geändert, bereinigt oder ganz aufgehoben.

C. Alternativen

Allmähliche, unsystematische Rechtsbereinigung aus Anlass ohnehin vorgesehener Novellierungen der Fachgesetze und -verordnungen oder Erstellung eines ressortübergreifenden Rechtsbereinigungsgesetzes.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Regelung verursacht keine unmittelbaren Haushaltsausgaben.

2. Vollzugsaufwand

Vollzugsaufwand ist nicht zu erwarten.

Es entstehen keine Kosten bei Bund, Ländern und Gemeinden.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 29. November 2006

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Der Bundesrat hat in seiner 827. Sitzung am 3. November 2006 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Aufhebung der Verordnung zur Senkung der Altöl-Ausgleichsabgabe
(2129-3-7)

Die Verordnung zur Senkung der Altöl-Ausgleichsabgabe vom 23. November 1988 (BGBl. I S. 2142) wird aufgehoben.

Artikel 2
Auflösung der Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer

Die Artikel 2 und 3 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 5. Dezember 1975 (BGBI. I S. 3007) werden aufgehoben.

Artikel 3
Auflösung der Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer und zur Änderung anderer Prüfungsordnungen
(702-1-1/1)

Artikel 5 der Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer und zur Änderung anderer Prüfungsordnungen vom 22. Februar 1995 (BGBl. I S. 233) wird aufgehoben.

Artikel 4
Auflösung des Vergaberechtsänderungsgesetzes
(703-1/1)

Die Artikel 2 und 3 Nr. 2, 3 und 5 des Vergaberechtsänderungsgesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2512) werden aufgehoben.

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
(707-7)

Die §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), das zuletzt durch Artikel 102 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 6
Aufhebung der Handels- und Gaststättenzählungs-Verordnung
(708-22-3)

Die Handels- und Gaststättenzählungs-Verordnung vom 9. Juli 1992 (BGBl. I S. 1238) wird aufgehoben.

Artikel 7
Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik
(708-3)

Die §§ 6, 8 und 9 des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 8
Aufhebung der Datenweiterleitungs-Verordnung
(7100-7)

Die Datenweiterleitungs-Verordnung vom 19. Juni 1980 (BGBl. I S. 722), geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), wird aufgehoben.

Artikel 9
Änderung des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren
(7142-1)

Das Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7142-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Form des Stempelzeichens zu bestimmen.“

2. In § 5 Abs. 3 werden die Wörter „vom Bundesrat“ gestrichen.

Artikel 10

Änderung des Außenhandelsstatistikgesetzes
(7402-1)

Die §§ 14 und 15 des Außenhandelsstatistikgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 120 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 11

Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes
(754-2)

Die §§ 16 und 18 des Dritten Verstromungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1990 (BGBl. I S. 917), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 34 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 12

Änderung der Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung
(754-3-2)

Die Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 520), zuletzt geändert durch Artikel 295 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.
   b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „, der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.
2. § 21 wird aufgehoben.

Artikel 13

Auflösung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes
(8053-4-10)

Artikel 13 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) wird aufgehoben.

Artikel 14

Auflösung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsförderungsgesetzes
(810-1-11)

Die Artikel 2 bis 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 19. Mai 1972 (BGBl. I S. 791) werden aufgehoben.

Artikel 15

Aufhebung der DV-Berufsbildungszentren-Verordnung
(810-1-12)

Die DV-Berufsbildungszentren-Verordnung vom 31. Mai 1972 (BGBl. I S. 872), zuletzt geändert durch Artikel 88 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), wird aufgehoben.

Artikel 16

Aufhebung der AFG-Leistungsverordnung 1982
(810-1-19-8)

Die AFG-Leistungsverordnung 1982 vom 30. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1704) wird aufgehoben.

Artikel 17

Aufhebung der AFG-Leistungsverordnung 1983
(810-1-19-9)

Die AFG-Leistungsverordnung 1983 vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2038) wird aufgehoben.

Artikel 18

Aufhebung der AFG-Leistungsverordnung 1984
(810-1-19-10)

Die AFG-Leistungsverordnung 1984 vom 13. Januar 1984 (BGBl. I S. 49) wird aufgehoben.

Artikel 19

Aufhebung der AFG-Leistungsverordnung 1985
(810-1-19-11)

Die AFG-Leistungsverordnung 1985 vom 10. Januar 1985 (BGBl. I S. 43) wird aufgehoben.

Artikel 20

Aufhebung der AFG-Leistungsverordnung 1986
(810-1-19-12)

Die AFG-Leistungsverordnung 1986 vom 2. Januar 1986 (BGBl. I S. 40) wird aufgehoben.

Artikel 21

Aufhebung der AFG-Leistungsverordnung 1987
(810-1-19-13)

Die AFG-Leistungsverordnung 1987 vom 30. Dezember 1986 (BGBl. 1987 I S. 34) wird aufgehoben.

Artikel 22

Aufhebung der AFG-Leistungsverordnung 1988
(810-1-19-14)

Die AFG-Leistungsverordnung 1988 vom 3. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2455) wird aufgehoben.

Artikel 23

Aufhebung der AFG-Leistungsverordnung 1989
(810-1-19-15)

Die AFG-Leistungsverordnung 1989 vom 30. November 1988 (BGBl. I S. 2166) wird aufgehoben.

Artikel 24

Aufhebung der AFG-Leistungsverordnung 1990
(810-1-19-16)

Die AFG-Leistungsverordnung 1990 vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2064) wird aufgehoben.

Artikel 25

Aufhebung der AFG-Leistungsverordnung 1991
(810-1-19-17)

Die AFG-Leistungsverordnung 1991 vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2647) wird aufgehoben.

Artikel 26

Aufhebung der AFG-Leistungsverordnung 1992
(810-1-19-18)

Die AFG-Leistungsverordnung Jahr 1992 vom 19. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2239) wird aufgehoben.

Artikel 27

Aufhebung der AFG-Leistungsverordnung 1993
(810-1-19-19)

Die AFG-Leistungsverordnung 1993 vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2354) wird aufgehoben.

Artikel 28

Aufhebung der AFG-Leistungsverordnung 1994
(810-1-19-20)

Die AFG-Leistungsverordnung 1994 vom 22. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2446) wird aufgehoben.

Artikel 29

Aufhebung der AFG-Leistungsverordnung 1995
(810-1-19-21)

Die AFG-Leistungsverordnung 1995 vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3852) wird aufgehoben.

Artikel 30

Aufhebung der AFG-Leistungsverordnung 1996
(810-1-19-22)

Die AFG-Leistungsverordnung 1996 vom 19. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2068) wird aufgehoben.

Artikel 31

Aufhebung der AFG-Leistungsverordnung 1997
(810-1-19-23)

Die AFG-Leistungsverordnung 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2161) wird aufgehoben.

Artikel 32

Auflösung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
(810-1-26)

Die Artikel 6 und 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2557, 3187) werden aufgehoben.

Artikel 33

Aufhebung der Wintergeld-Verordnung
(810-1-27)

Die Wintergeld-Verordnung vom 24. Mai 1978 (BGBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), wird aufgehoben.

Artikel 34

Auflösung des Gesetzes zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher und anderer sozialrechtlicher Vorschriften
(810-1-41)

Der Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher und anderer sozialrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1306) wird aufgehoben.

Artikel 35

Aufhebung der AFG-Anpassungsverordnung 1991
(810-1-42)

Die AFG-Anpassungsverordnung 1991 vom 23. August 1991 (BGBl. I S. 1836) wird aufgehoben.

Artikel 36

Aufhebung der Verordnung zum Altersübergangsgeld
(810-1-43-1)

Die Verordnung zum Altersübergangsgeld vom 19. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2342) wird aufgehoben.

Artikel 37

Aufhebung der Zweiten Verordnung zum Altersübergangsgeld
(810-1-43-2)

Die Zweite Verordnung zum Altersübergangsgeld vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1177) wird aufgehoben.

Artikel 38

Aufhebung der Zweiten AFG-Anpassungsverordnung
(810-1-44)

Die Zweite AFG-Anpassungsverordnung vom 19. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2342) wird aufgehoben.

Artikel 39

Aufhebung der Dritten AFG-Anpassungsverordnung
(810-1-45)

Die Dritte AFG-Anpassungsverordnung vom 23. Juni 1992 (BGBl. I S. 1169) wird aufgehoben.

Artikel 40

Aufhebung der Vierten AFG-Anpassungsverordnung
(810-1-46)

Die Vierte AFG-Anpassungsverordnung vom 8. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2007) wird aufgehoben.

Artikel 41

Aufhebung der Fünften AFG-Anpassungsverordnung
(810-1-48)

Die Fünfte AFG-Anpassungsverordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 739) wird aufgehoben.

Artikel 42

Aufhebung der AFG-Anpassungsverordnung 1994
(810-1-51)

Die AFG-Anpassungsverordnung 1994 vom 10. Mai 1994 (BGBl. I S. 1007) wird aufgehoben.

Artikel 43

Aufhebung der AFG-Anpassungsverordnung 1995
(810-1-53)

Die AFG-Anpassungsverordnung 1995 vom 11. Mai 1995 (BGBl. I S. 688) wird aufgehoben.

Artikel 44

Aufhebung der AFG-Anpassungsverordnung 1996
(810-1-55)

Die AFG-Anpassungsverordnung 1996 vom 12. Juni 1996 (BGBl. I S. 817) wird aufgehoben.

Artikel 45

Aufhebung der AFG-Anpassungsverordnung 1997
(810-1-57)

Die AFG-Anpassungsverordnung 1997 vom 26. Mai 1997 (BGBl. I S. 1305) wird aufgehoben.

Artikel 46

Auflösung des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG) und zur Änderung anderer Gesetze
(810-31/1)

Artikel 6 § 3b des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG) und zur Änderung anderer Gesetze in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 47

Auflösung des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes
(810-32)

Artikel 1 § 2, Artikel 2 § 2, Artikel 4 § 2, Artikel 6 § 2, Artikel 8 § 2, Artikel 12 § 2 und Artikel 17 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 48

Auflösung des Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand
(810-36/1)

Artikel 9 des Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) wird aufgehoben.

Artikel 49

Aufhebung der Mindestnettobetrags-Verordnung 1996
(810-36-1)

Die Mindestnettobetrags-Verordnung 1996 vom 2. August 1996 (BGBl. I S. 1206) wird aufgehoben.

Artikel 50

Aufhebung der Mindestnettobetrags-Verordnung 1997
(810-36-2)

Die Mindestnettobetrags-Verordnung 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2162) wird aufgehoben.

Artikel 51

Aufhebung der Mindestnettobetrags-Verordnung 1998
(810-36-3)

Die Mindestnettobetrags-Verordnung 1998 vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3333) wird aufgehoben.

Artikel 52

Aufhebung der Mindestnettobetrags-Verordnung 1999
(810-36-4)

Die Mindestnettobetrags-Verordnung 1999 vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3875) wird aufgehoben.

Artikel 53

Aufhebung der Mindestnettobetrags-Verordnung 2000
(810-36-5)

Die Mindestnettobetrags-Verordnung 2000 vom 23. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2510) wird aufgehoben.

Artikel 54

Aufhebung der Mindestnettobetrags-Verordnung 2001
(810-36-6)

Die Mindestnettobetrags-Verordnung 2001 vom 22. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2067) wird aufgehoben.

Artikel 55

Aufhebung der Mindestnettobetrags-Verordnung 2002
(810-36-7)

Die Mindestnettobetrags-Verordnung 2002 vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4200) wird aufgehoben.

Artikel 56

Aufhebung der Mindestnettobetrags-Verordnung 2003
(810-36-8)

Die Mindestnettobetrags-Verordnung 2003 vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4648) wird aufgehoben.

Artikel 57

Aufhebung der SGB III-Leistungsentgeltverordnung 1998
(860-3-4-1)

Die SGB III-Leistungsentgeltverordnung 1998 vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3349) wird aufgehoben.

Artikel 58

Aufhebung der SGB III-Leistungsentgeltverordnung 1999
(860-3-4-2)

Die SGB III-Leistungsentgeltverordnung 1999 vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3864) wird aufgehoben.

Artikel 59

Aufhebung der SGB III-Leistungsentgeltverordnung 2000
(860-3-4-3)

Die SGB III-Leistungsentgeltverordnung 2000 vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2810) wird aufgehoben.

Artikel 60

Aufhebung der SGB III-Leistungsentgeltverordnung 2001
(860-3-4-4)

Die SGB III-Leistungsentgeltverordnung 2001 vom 22. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2056) wird aufgehoben.

Artikel 61

Aufhebung der SGB III-Leistungsentgeltverordnung 2002
(860-3-4-5)

Die SGB III-Leistungsentgeltverordnung 2002 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4036) wird aufgehoben.

Artikel 62

Aufhebung der SGB III-Leistungsentgeltverordnung 2003
(860-3-4-6)

Die SGB III-Leistungsentgeltverordnung 2003 vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4673) wird aufgehoben.

Artikel 63

Auflösung des Beitragssatzsicherungsgesetzes
(860-3-4-6-1, 810-36-8-1)

Artikel 10 des Beitragssatzsicherungsgesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637) wird aufgehoben.

Artikel 64

Aufhebung der SGB III-Anpassungsverordnung 1998
(860-3-9-1)

Die SGB III-Anpassungsverordnung 1998 vom 18. Juni 1998 (BGBl. I S. 1937) wird aufgehoben.

Artikel 65

Aufhebung der SGB III-Anpassungsverordnung 1999
(860-3-9-2)

Die SGB III-Anpassungsverordnung 1999 vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 875) wird aufgehoben.

Artikel 66

Aufhebung der SGB III-Anpassungsverordnung 2000

(860-3-9-3)

Die SGB III-Anpassungsverordnung 2000 vom 18. Mai 2000 (BGBl. I S. 745) wird aufgehoben.

Artikel 67

Aufhebung der SGB III-Anpassungsverordnung 2001

(860-3-9-4)

Die SGB III-Anpassungsverordnung 2001 vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1179) wird aufgehoben.

Artikel 68

Aufhebung der SGB III-Anpassungsverordnung 2002

(860-3-9-5)

Die SGB III-Anpassungsverordnung 2002 vom 12. Juni 2002 (BGBl. I S. 1840) wird aufgehoben.

Artikel 69

Aufhebung der Energieverordnung

(V-10)

Die Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), wird aufgehoben.

Artikel 70

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzentwurfs

I.1 Anlass

Der äußerst umfangreiche und kaum noch zu überblickende Normenbestand in der Bundesrepublik Deutschland stellt eine nicht unerhebliche Belastung für Bürger, Unternehmen, Verwaltung und Gerichte dar. Die Bereinigung des Bundesrechts ist daher eines der Kernprojekte der 2003 gestarteten Initiative Bürokratieabbau. Im Rahmen dieses – unter der Federführung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) laufenden – Projektes haben sich alle Ressorts verpflichtet, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich eine Rechtsbereinigung durchzuführen. Dabei erfolgt die Bereinigung des Bundesrechts schrittweise und ist als fortlaufender Prozess angelegt. Nachdem das ehemalige Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Rahmen des Ersten BMWA-Rechtsbereinigungsgesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 894) das in seiner Zuständigkeit fallende Bundesrecht untersucht und 46 Gesetze und Rechtsverordnungen außer Kraft gesetzt hat, wurden die Arbeiten für ein Zweites Rechtsbereinigungsgesetz aufgenommen.

I.2 Ziel

Der vorliegende Gesetzentwurf bereinigt Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Er ist ein weiterer Schritt zu einer umfassenden Bereinigung des geltenden Bundesrechts, die sich als Beitrag zu einer zeitgemäßen, effektiven und übersichtlichen Rechtsordnung versteht. Darin sind Gesetze und Rechtsverordnungen fehl am Platz, die unnötige Bürokratie auslösen und damit Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und die Verwaltung mit Zeit und Kosten belasten.

Die Rechtsbereinigung soll vor allem dazu beitragen, den Zugang zum Bundesrecht zu erleichtern. Der Rechtsanwender muss alle maßgeblichen Vorschriften finden, aber auch erkennen können, welches Recht bestehende, heute oder künftig entstehende oder für in der Vergangenheit abgeschlossene Sachverhalte heranzuziehen ist.

Um die Umsetzung der Rechtsbereinigung zu beschleunigen, wurde ein schrittweises Vorgehen gewählt. Nachdem im ersten Schritt offensichtlich überflüssige Vorschriften beseitigt wurden, sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im zweiten Schritt nach einer tiefergehenden inhaltlichen Überprüfung der verbleibenden Normen weitere Vorschriften bereinigt oder ganz aufgehoben werden.

I.3 Alternativen

Zum Erlass des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes gibt es keine Alternativen, weil es eines Gesetzes bedarf, um den bestehenden Normenbestand von überflüssigen Regelungen befreien zu können.

Auch ist die Rechtsbereinigung seit der Sammlung des Bundesrechts ein stetiges Anliegen der Normgeber, das jedoch nie fortlaufend, flächendeckend oder gar systematisch verfolgt worden ist. Zwar sind weitere ausdrücklich so bezeichnete Bereinigungsgesetze, zuletzt das Dritte Rechtsbereinigungsgesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), erlassen worden. Sie haben aber zu keinem dauerhaften Bereinigungsgewinn geführt.

Außerdem war das Verfahren nicht überzeugend; die Federführung eines Ressorts für ein Gesetz, zu dem andere Ressorts die unterschiedlichsten Beiträge zugeliefert hatten, führte zu hohem Koordinierungsbedarf, Zeitverzögerungen und schließlich auch zur Unübersichtlichkeit der Verantwortungen. Das neue Konzept nimmt die einzelnen Ressorts in die Pflicht; sie bestimmen Umfang und Tempo der Rechtsbereinigung für die von ihnen betreuten Rechtsgebiete und tragen dafür die Verantwortung.

II. Notwendigkeit der Rechtsbereinigung

Die Rechtsunterworfenen müssen in zumutbarer Weise die Rechtslage im Einzelfalle erkennen und ihr Verhalten danach richten können (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfGE 21, 73 und 103, 332).

Das geltende Recht muss folglich vor allem leicht zu finden sein. Der Rechtsanwender muss in der Lage sein, das gesamte einschlägige Recht für seinen Sachverhalt leicht aufzufinden. Und er muss auf der Grundlage dieser einschlägigen Rechtsvorschriften auch leicht die maßgeblichen Rechtsfolgen erkennen können.

Diesen Zielen stehen vor allem solche Rechtsvorschriften entgegen, die versteckt und schwer auffindbar sind, weil sie getrennt sind von dem der Sache nach dazugehörenden einschlägigen Recht, sowie solche Rechtsvorschriften, bei denen der Rechtsanwender erhebliche Mühe aufwenden muss, um herauszufinden, ob und mit welchen Folgen sie für seinen Sachverhalt sowie für die hierfür maßgeblichen Rechtsfolgen zu beachten sind.

Als geltendes Bundesrecht werden einmal erlassene Rechtsvorschriften jedoch solange dokumentiert, bis sie förmlich außer Kraft gesetzt bzw. aufgehoben werden. Einmal gesetztes Recht ist unter dem oben dargestellten praktischen Erwägungen jedoch nur solange als geltendes Recht erhaltungsbedürftig, wie es (noch) zur Bewertung von neuen oder noch nicht abgeschlossenen Sachverhalten und den damit verbundenen eingetretenen rechtlichen Verhältnissen geeignet und erforderlich ist. Überholte und inhaltsleere Vorschriften und Normbestandteile müssen regelmäßig aus dem Bestand des geltenden Rechts entfernt werden, schon um dem Eindruck vorzubeugen, dass sie für die Bewertung neuer oder noch nicht abgeschlossener Sachverhalte maßgeblich wären.

Für die rechtliche Überprüfung abgeschlossener Sachverhalte mit den damit verbundenen eingetretenen rechtlichen Verhältnissen muss stets das zum Zeitpunkt des Entstehens eines Rechtsverhältnisses oder von Anspruchsvoraussetzungen geltende Recht ermittelt und herangezogen werden. Einmal gesetztes Recht bleibt für diese Sachverhalte – unabhängig von seiner heutigen Geltung – insoweit weiterhin anwendbares Recht.

III. Gegenstände der Bereinigung

Dieser Gesetzentwurf hat Rechtsvorschriften zum Gegenstand, die der federführenden Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zuzuordnen sind, also Gesetze und Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Wirtschafts- und Arbeitsrechts. Im Einzelnen werden durch ihn 69 Gesetze oder Vorschriften ganz aufgehoben bzw. sprachlich aktualisiert.

Gesetze und Rechtsverordnungen werden ganz oder teilweise aufgehoben, weil sie wegen erheblicher rechtlicher oder tatsächlicher Veränderungen des Regelungsumfeldes ihren Anwendungsbereich verloren haben. Dies gilt insbesondere für Vorschriften, deren Anwendungszeitraum verstrichen ist. Darüber hinaus werden Gesetze oder Verordnungen ganz oder teilweise aufgehoben, weil sie im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Deutschlands obsolet geworden sind.

Des Weiteren werden vereinzelt Regelungsreste aufgehoben. Bei diesen handelt es sich, rechtstechnisch gesehen, um formale Unzulänglichkeiten in Änderungs- oder Artikelgesetzen. Ein „normales“ Artikelgesetz schafft entweder ein neues Gesetz, das mit dem Inkrafttreten des Artikelgesetzes formale Selbständigkeit erlangt und deshalb nur noch unter seiner eigenen Bezeichnung im geltenden Bundesrecht dokumentiert wird. Oder es ändert bestehende Gesetze, wobei die Änderungen sich mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes im jeweils zugrunde liegenden Stammgesetz vollziehen.

Anders ist es jedoch, wenn in einzelnen Artikeln Regeln enthalten sind, die formal keinem Stammrecht zugeordnet werden. Solche Regelungen leiten ihren Rang aus dem Artikelgesetz her und sind dadurch selbst Stammrecht. Weil solche Regelungen keine eigene Bezeichnung haben, die sie als Gesetz ausweisen würden, müssen sie unter dem Namen des Artikelgesetzes wie ein Stammgesetz dokumentiert werden. Ein sehr häufiges Beispiel für solche Regelungsreste sind Übergangsbestimmungen in Artikelgesetzen. Diese Regelungsreste führen zu erheblichen Rechtsanwendungsunsicherheiten, da sie entweder ganz übersehen werden oder aber zumindest zu äußerst aufwendigen Prüfungen führen. Solche Regelungsreste sollen deshalb so weit wie möglich beseitig werden.

Der Gesetzentwurf verwendet für die Entfernung von einzelnen Regelungen aus dem geltenden Bundesrecht einheitlich den Begriff „wird aufgehoben“. Soweit sich in bisher verkündeten Gesetzen verschiedene Formulierungen finden, die eine Vorschrift als „weggefallen“, „entfallen“ oder aufgehoben kennzeichnen, beruht dies auf früheren gesetzestechnischen Differenzierungen, die den Grund angeben sollten, warum eine Vorschrift unbeachtlich wurde. Um Unsicherheiten über die Bedeutung der jeweiligen Formulierung und vor allem über die Wirkung der Aufhebung zu vermeiden, wird hier der einheitliche Gesetzesbefehl „wird aufgehoben“ verwendet.

IV. Zu Grundfragen der Bereinigung

Der Gesetzentwurf behandelt die überprüften Rechtsvorschriften geordnet in der Reihenfolge ihrer Gliederungsnummern im Fundstellennachweis A des geltenden Bundesrechts.

Die Aufhebungen der Vorschriften und Normenbestandteile werden erst mit dem Inkrafttreten des Rechtsbereinigungsgesetzes und lediglich mit Wirkung für die Zukunft („ex nunc“) wirksam. Dadurch tritt weder der jeweilige frühere Rechtszustand wieder ein, noch werden die Rechtskraft und Bestandskraft von Urteilen bzw. Bescheiden, die auf den aufgehobenen Vorschriften gründen, angetastet.

Aber auch dann, wenn über den Eintritt von Rechtsfolgen nicht vor Behörden oder Gerichten gestritten und darüber nicht behördlich oder gerichtlich befunden worden ist, besteht kein Grund zur Sorge, dass ein auf einer aufgehobenen Vorschrift basierender Anspruch nicht mehr verfolgt werden könnte.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu entschieden, dass es im Falle eines entstandenen gesetzlichen Anspruchs unerheblich ist, ob er behördlich festgestellt (oder gerichtlich tituliert) worden ist (BVerfGE 30, 367 [386 f.]). Sind die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Rechtsnorm erfüllt, solange sie geltendes Recht war, können auch die von ihr angeordneten Rechtsfolgen beansprucht werden. Dieses Recht ist nämlich das zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt (noch) geltende und damit das maßgebliche Recht.

Nichts anderes gilt für aufzuhebende Übergangsvorschriften. Selbst wenn sich die gesetzgeberische Einschätzung als unzutreffend erweisen sollte, dass eine Übergangsvorschrift jeglichen Anwendungsbereich verloren habe, so wird durch die Aufhebung der Vorschrift nicht verhindert, dass die vom Übergangsrecht tatbestandlich erfassten Übergangsfälle nach diesem zu beurteilen sind und entsprechende Rechtsstreitigkeiten hiernach (sogar noch) begonnen und zu Ende geführt werden können und müssen.

V. Zur Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Aufhebung bundesrechtlicher Vorschriften leitet sich jeweils aus dem Kompetenztitel her, der für den Erlass der Norm maßgeblich gewesen ist. Besonderheiten können sich daraus ergeben, dass eine vorkonstitutionelle Rechtsvorschrift zwar anscheinend dem Bundesrecht, bei heutiger Betrachtungsweise aber womöglich dem Landesrecht zuzurechnen ist. Eine ähnliche Besonderheit kann daraus entstehen, dass der Bundesgesetzgeber eine von ihm geregelte Materie inzwischen nicht mehr (oder nicht mehr so wie früher) regeln dürfte (Fälle des Artikels 72 Abs. 3 und des Artikels 125a GG). Lässt es die Verfassung zu, dass solches Recht durch Landesrecht ersetzt werden kann (Artikel 72 Abs. 3 GG und Artikel 125a Abs. 2 GG einerseits, Artikel 125a Abs. 1 GG andererseits), so liegt darin eingeschlossen die Befugnis des Bundesgesetzgebers, durch bloße Aufhebung klarstellend kenntlich zu machen, dass es nicht mehr als „Bundesrecht“ fortgelten soll.

VI. Sonstige Gesetzesfolgen

VI.1 Bereinigungserfolg

Mit dem Gesetzentwurf werden 69 Gesetze oder Verordnungen ganz aufgehoben bzw. Einzelvorschriften ersatzlos gestrichen.

VI.2 Auswirkungen auf öffentliche Haushalte und sonstige Kosten

Da mit dem vorliegenden Gesetzentwurf weder neues Recht geschaffen noch Recht wesentlich geändert wird, sondern lediglich Vorschriften beseitigt werden, sind finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte ebenso wenig zu erwarten wie Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen. Auch sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

VI.3 Geschlechterspezifische Auswirkungen

Geschlechterspezifische Auswirkungen des Gesetzentwurfs sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Verordnung beruht auf § 4 des Altölgesetzes sowie § 30 Abs. 2 Satz 1 des Abfallgesetzes. Diese Grundlagen sind nicht mehr in Kraft, weshalb die Verordnung aufgehoben werden kann.

Zu Artikel 2

Die Verordnung ist obsolet und kann aufgehoben werden, da auch die Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer aufgehoben wurde (§ 36 Nr. 1 V 702-1-9 vom 20. Juli 2004, I S. 1707).

Zu Artikel 3

Die Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer und zur Änderung anderer Prüfungsordnungen hat keinen Anwendungsbereich mehr, da die Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer inzwischen selbst aufgehoben wurde. Die Verordnung kann somit aufgehoben werden.

Zu Artikel 4

Artikel 3 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. In ihm sind ausnahmslos Übergangsfristen geregelt, die inzwischen abgelaufen sind.

Zu Artikel 5

Die Übergangsregelung des § 12 ist zeitlich überholt und damit gegenstandslos. Die Berlin-Klausel in § 13 ist gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 6

Die Verordnung ist zeitlich überholt und wird daher nicht mehr benötigt. Die Vorschrift ordnet das Erhebungsjahr für die Zählung im Handel und im Gastgewerbe im Jahre 1993 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1992 an.

Zu Artikel 7

Der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 1 ist nach § 6 Abs. 2 durch Zeitablauf nicht mehr anwendbar, sie kann daher aufgehoben werden. Die Berlin-Klausel nach § 8 und die Saarland-Klausel nach § 9 sind gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 8

Der § 1 der Verordnung kann aufgehoben werden, da dieser sich ausschließlich auf § 139a Abs. 5 der Gewerbeordnung bezieht. Diese Norm wurde inzwischen selbst aufgehoben. Bei § 2 der Verordnung handelt es sich um eine inzwischen gegenstandslose Berlin-Klausel, die somit aufgehoben werden kann. Die Verordnung kann somit insgesamt aufgehoben werden.

Zu Artikel 9

Für diese Materie ist inzwischen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zuständig. Eine Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich, da auch das Gesetz selbst nicht zustimmungspflichtig ist.

Zu Artikel 10

Der § 14 regelt, dass das Gesetz nicht für den Warenverkehr mit den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) gilt. Die Regelung ist zeitlich überholt und kann somit aufgehoben werden. Die Berlin-Klausel nach § 15 ist gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 11

Die Übergangsregel des § 16 hat sich durch Zeitablauf erledigt, sie kann aufgehoben werden. Die Berlin-Klausel in § 18 ist ebenfalls gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 12

Für die in § 16 gestrichenen Worte existiert kein Anwendungsbereich mehr. Die Berlin-Klausel in § 21 ist gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 13

Das Gesetz kann aufgehoben werden.

Zu Artikel 14

Das Arbeitsförderungsgesetz wurde durch Gesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) aufgehoben. Es trat am 1. Januar 1998 außer Kraft. Das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsförderungsgesetzes ist gegenstandslos geworden und kann aufgehoben werden.

Zu Artikel 15

Die Verordnung ist zeitlich überholt. In ihr wurde nur geregelt, dass die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Zweiten Datenverarbeitungsprogramms der Bundesregierung im Zeitraum zwischen 1971 und 1975 Aufbau, Erweiterung und Ausstattung von Berufsbildungszentren für Datenverarbeitung auch aus Bundesmittel fördern könne.

Zu Artikel 16

Die Verordnung ist zeitlich überholt, da sie Leistungssätze ausschließlich für das Jahr 1982 regelte.

Zu Artikel 17

Die Verordnung ist zeitlich überholt, da sie Leistungssätze ausschließlich für das Jahr 1983 regelte.

Zu Artikel 18

Die Verordnung ist zeitlich überholt, da sie Leistungssätze ausschließlich für das Jahr 1984 regelte.

Zu Artikel 19

Die Verordnung ist zeitlich überholt, da sie Leistungssätze ausschließlich für das Jahr 1985 regelte.

Zu Artikel 20

Die Verordnung ist zeitlich überholt, da sie Leistungssätze ausschließlich für das Jahr 1986 regelte.

Zu Artikel 21

Die Verordnung ist zeitlich überholt, da sie Leistungssätze ausschließlich für das Jahr 1987 regelte.

Zu Artikel 22

Die Verordnung ist zeitlich überholt, da sie Leistungssätze ausschließlich für das Jahr 1988 regelte.

Zu Artikel 23

Die Verordnung ist zeitlich überholt, da sie Leistungssätze ausschließlich für das Jahr 1989 regelte.

Zu Artikel 24

Die Verordnung ist zeitlich überholt, da sie Leistungssätze ausschließlich für das Jahr 1990 regelte.

Zu Artikel 25

Die Verordnung ist zeitlich überholt, da sie Leistungssätze ausschließlich für das Jahr 1991 regelte.

Zu Artikel 26

Die Verordnung ist zeitlich überholt, da sie Leistungssätze ausschließlich für das Jahr 1992 regelte.

Zu Artikel 27

Die Verordnung ist zeitlich überholt, da sie Leistungssätze ausschließlich für das Jahr 1993 regelte.

Zu Artikel 28

Die Verordnung ist zeitlich überholt, da sie Leistungssätze ausschließlich für das Jahr 1994 regelte.

Zu Artikel 29

Die Verordnung ist zeitlich überholt, da sie Leistungssätze ausschließlich für das Jahr 1995 regelte.

Zu Artikel 30

Die Verordnung ist zeitlich überholt, da sie Leistungssätze ausschließlich für das Jahr 1996 regelte.

Zu Artikel 31

Die Verordnung ist zeitlich überholt, da sie Leistungssätze ausschließlich für das Jahr 1997 regelte.

Zu Artikel 32

Bei den Regelungen in Artikel 6 handelt es sich um Übergangsvorschriften, die auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 1. Januar 1978 abstellen und überholt sind. Bei Artikel 7 handelt es sich um eine Berlin-Klausel, die gegenstandslos geworden ist.

Zu Artikel 33

Die Verordnung über die Gewährung von Wintergeld an entsandte Arbeiter regelte bis zum Ende der Schlechtwetterzeit 2004/2005 die Gewährung von Wintergeld an entsandte Arbeitnehmer bei einem Einsatz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in einem europäischen Gebiet nördlich des 42. Grades nördlicher Breite. Durch das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) wurden die gewerblichen Arbeitnehmer des Baugewerbes vom Bezug des Wintergeldes für Zeiten der Beschäftigung auf Auslandsbaustellen ab dem 1. März 2005 ausgeschlossen; im Gegenzug wird während dieser Zeiten keine Winterbau-Umlage erhoben. Damit ist die Wintergeld-Verordnung gegenstandslos geworden und kann aufgehoben werden.

Zu Artikel 34

Für die Übergangsvorschrift des Artikels 9 besteht kein praktischer Anwendungsbereich mehr; er kann daher aufgehoben werden. Mit der Aufhebung dieser Regelungen hat das im Übrigen vollzogene Änderungsgesetz keinen Regelungsgehalt mehr und fällt weg.

Zu Artikel 35

Die Verordnung konkretisiert den inzwischen selbst aufgehobenen § 112a Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes; sie kann somit ebenfalls aufgehoben werden.

Zu Artikel 36

Die Verordnung diente der Verlängerung der in § 249e Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes genannte Befristung bis zum 30. Juni 1992. Sie ist zeitlich überholt und kann aufgehoben werden.

Zu Artikel 37

Die Verordnung diente der Verlängerung der in § 249e Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes genannte Befristung bis zum 31. Dezember 1992. Sie ist in zeitlicher Hinsicht gegenstandslos geworden, die Verordnung kann aufgehoben werden.

Zu Artikel 38

Die Verordnung diente ausschließlich der Festsetzung eines Anpassungssatzes nach § 112a Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes. Diese Vorschrift ist inzwischen selbst aufgehoben worden. Somit ist der Anwendungsbereich der Verordnung weggefallen, sie kann aufgehoben werden.

Zu Artikel 39

Die Verordnung diente ausschließlich der Festsetzung eines Anpassungssatzes nach § 112a Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsför-

derungsgesetzes. Diese Vorschrift ist inzwischen selbst aufgehoben worden. Somit ist der Anwendungsbereich der Verordnung weggefallen, sie kann aufgehoben werden.

Zu Artikel 40

Die Verordnung diente ausschließlich der Festsetzung eines Anpassungssatzes nach § 112a Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes. Diese Vorschrift ist inzwischen selbst aufgehoben worden. Somit ist der Anwendungsbereich der Verordnung weggefallen, sie kann aufgehoben werden.

Zu Artikel 41

Die Verordnung diente ausschließlich der Festsetzung eines Anpassungssatzes nach § 112a Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes. Diese Vorschrift ist inzwischen selbst aufgehoben worden. Somit ist der Anwendungsbereich der Verordnung weggefallen, sie kann aufgehoben werden.

Zu Artikel 42

Die Verordnung ist zeitlich überholt und kann damit aufgehoben werden.

Zu Artikel 43

Die Verordnung ist zeitlich überholt und kann damit aufgehoben werden.

Zu Artikel 44

Die Verordnung ist zeitlich überholt und kann damit aufgehoben werden.

Zu Artikel 45

Die Verordnung ist zeitlich überholt und kann damit aufgehoben werden.

Zu Artikel 46

Das Gesetz kann aufgehoben werden, da es nur noch eine Übergangsvorschrift enthält, für deren Anwendungsbereich es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Anwendungsfälle mehr gibt.

Zu Artikel 47

Die Berlin-Klausel in Artikel 17 ist gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 48

Der Artikel 8 des Gesetzes verweist auf Artikel des Gesetzes, die bereits aufgehoben wurden, er ist insoweit gegenstandslos. Artikel 9 erweiterte die Anwendbarkeit des Altersteilzeitgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343, 2348) auf bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern. Da das Altersteilzeitgesetz vom 20. Dezember 1988 jedoch selbst aufgehoben wurde (Artikel 10 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1996, BGBl. I S. 1078), ist auch dieser Artikel gegenstandslos geworden und kann aufgehoben werden. Weitere Artikel enthält das Gesetz nicht, somit kann es insgesamt aufgehoben werden.

Zu Artikel 49

Die Verordnung hat sich durch Zeitablauf erledigt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 50

Die Verordnung hat sich durch Zeitablauf erledigt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 51

Die Verordnung hat sich durch Zeitablauf erledigt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 52

Die Verordnung hat sich durch Zeitablauf erledigt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 53

Die Verordnung hat sich durch Zeitablauf erledigt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 54

Die Verordnung hat sich durch Zeitablauf erledigt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 55

Die Verordnung hat sich durch Zeitablauf erledigt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 56

Die Verordnung hat sich durch Zeitablauf erledigt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 57

Die Verordnung ist zeitlich überholt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 58

Die Verordnung ist zeitlich überholt, da sie Leistungssätze ausschließlich für das Jahr 1999 regelte.

Zu Artikel 59

Die Verordnung ist zeitlich überholt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 60

Die Verordnung ist zeitlich überholt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 61

Die Verordnung ist zeitlich überholt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 62

Die Verordnung ist zeitlich überholt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 63

Die Verordnungsermächtigungen sind zeitlich überholt und können daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 64

Die Verordnung ist zeitlich überholt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 65

Die Verordnung ist zeitlich überholt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 66

Die Verordnung ist zeitlich überholt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 67

Die Verordnung ist zeitlich überholt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 68

Die Verordnung ist zeitlich überholt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 69

Die Verordnung regelt Belange der Energiewirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik. Ihr Anwendungsbereich ist weggefallen, sie kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 70

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 827. Sitzung am 3. November 2006 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 70 (Inkrafttreten)

Artikel 70 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 70
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 13 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.“

Begründung

Mit Artikel 13 dieses Gesetzentwurfs soll Artikel 13 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) aufgehoben werden.

In Satz 3 des Artikels 13 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes ist festgelegt, dass Sachverständige nach § 24c Abs. 1 und 2 GewO auch als Sachverständige nach § 14 Abs. 1 und 2 GSG gelten. Beide, die Sachverständigen nach Gerätesicherheitsgesetz auch heute noch, wurden bzw. werden durch das Land anerkannt.

Diesen Sachverständigen ist nach dem geltenden Geräte- und Produktsicherheitsgesetz noch bis zum 31. Dezember 2007 die Prüfung bestimmter überwachungsbedürftiger Anlagen vorbehalten. Erst am 1. Januar 2008 wird das bisher praktizierte Verfahren der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen durch amtlich anerkannte Sachverständige, die einer vom Land beliehenen technischen Überwachungsorganisation angehören, durch ein organisationsbezogenes Prüfwesen vollständig abgelöst. Dann erst verliert die amtliche Anerkennung ihre rechtliche Bedeutung.

Die Aufhebung der Festlegung aus Artikel 13 Satz 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes darf aus diesem Grund erst zum 1. Januar 2008 erfolgen.

Die Aufhebung zum jetzigen Zeitpunkt würde den amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 24c Abs. 1 und 2 GewO ihre Gleichstellung und damit ihre Berechtigung zur Durchführung o. g. Prüfungen entziehen. Dies ist nicht beabsichtigt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

I.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

II.

In der Begründung der Stellungnahme wird zutreffend ausgeführt, dass mit Artikel 13 des Gesetzentwurfs Artikel 13 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) aufgehoben werden soll. Diese Vorschrift stellt Sachverständige zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen nach § 24c der Gewerbeordnung (GewO) mit Sachverständigen nach § 14 des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) gleich. Diese Sachverständigen dürfen nach der Übergangsregelung des § 21 Abs. 4 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes noch bis zum 31. Dezember 2007 Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen vornehmen; erst danach erfolgen diese Prüfungen nur noch durch zugelassene Überwachungsstellen. Die sofortige Aufhebung des Artikels 13 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes mit Inkrafttreten des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes würde den amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 24c GewO die Gleichstellung mit den Sachverständigen nach § 14 GSG und damit ihre Berechtigung zur weiteren Durchführung von Prüfungen bis zum 31. Dezember 2007 entziehen. Dies ist fachlich nicht gerechtfertigt und nicht beabsichtigt. Die Aufhebung des Artikels 13 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes darf daher erst zum 1. Januar 2008 erfolgen. In Artikel 70 des Gesetzentwurfs ist deshalb eine entsprechend differenzierte Inkrafttretensregelung vorzusehen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333